

### **Anlage 3.1** Aufwendungen für besondere Belastungen

Besondere Belastungen sind die von den in §§ 19 (3), 85 bezeichneten Personen selbst aufzubringenden notwendigen Aufwendungen, die über den normalen Lebensbedarf hinausgehen und das monatliche Einkommen mindern.

Nicht dazu gehören Belastungen, die nach der gesetzgeberischen Wertung bereits mit dem freizulassenden Einkommen abzudecken sind, weil sie gleichermaßen bei allen nachfragenden Personen vorkommen (dann keine „besondere“ Belastung). Sie sind bei der Festsetzung des „angemessenen Umfangs“ von Bedeutung, wenn sie sich auf das zu berücksichtigende Einkommen tatsächlich auswirken. Eine pauschale Berücksichtigung im Sinne durchschnittlicher monatlicher Absatzbeträge kommt nicht in Betracht, weil nur die nachgewiesenen tatsächlich anfallenden Aufwendungen im Bedarfszeitraum abgesetzt werden können.

Besondere Belastungen können insbesondere anerkannt werden für *(soweit die entsprechenden Nachweise beigelegt wurden und nur, soweit hierfür keine Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden oder zweckbestimmte Einnahmen vorhanden sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.):*

- Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag abgegolten werden. Lebt der Unterhaltene in Haushaltsgemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten, so ist als Unterhaltsleistung der Bedarf für eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII zuzüglich eines etwaigen Sonderbedarfs und abzüglich des sonstigen Einkommens des Unterhaltenen zu berücksichtigen.
- Unabweisbare Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z. B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungskosten, Tilgungen von (Baudarlehen bei Eigentumsmaßnahmen).
- Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderungen (z. B. Pflegekräfte, Haushilfen, erhöhte Fahrtaufwendungen für Taxen, und – falls kein anderer Leistungsträger – Arzneien, Zahnersatz, Stärkungsmittel sowie Diätkost, besonderer Kleiderverschleiß).
- Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, soweit die Kosten nicht schon im Rahmen der häuslichen Ersparnis nach § 88 (1) Nr. 3 abgesetzt wurden.
- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs entstanden sind, soweit sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. In der Regel ist von einem angemessenen Betrag auszugehen, wenn 10 v. H. des verfügbaren Einkommens einer Bedarfsgemeinschaft nicht überschritten werden.
- Notwendige größere Beschaffungen an Möbeln und größeren Haushaltsgeräten nach Eintritt des Bedarfs.
- Zwangsläufige Aufwendungen bei besonderen Familienereignissen (z. B. Geburt, Heirat, Todesfall).
- Steuern und Teilkasko-Versicherungsbeiträge für Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Erwerbstätigkeit oder wegen Behinderung usw. benutzt werden müssen, sofern nicht ein Pauschbetrag nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 der VO zu § 82 SGB XII vom Einkommen abgesetzt wird.
- Sonstiges